

„In dubio pro REA“

Empfehlungen des Interverbands für Rettungswesen IVR für die Rettungsdienste und Partner im Rettungswesen zum „NO CPR“ Stempel

Seit Anfang 2011 ist im Handel ein Stempel mit der Aufschrift NO CPR erhältlich (<http://www.nocpr.ch>). Dieser Stempel soll es Personen in einer Notfallsituation, wenn Sie ihren Willen nicht mehr äussern können, ermöglichen, ihrer Entscheidung gegen eine Herzlungenwiederbelebung (CPR = Cardio-Pulmonary Resuscitation) Ausdruck zu verleihen. Laut Hersteller soll dieser Stempel, zusammen mit der beiliegenden NO CPR Ausweiskarte, in Notfallsituationen, wo der Patientenwille oft nicht sofort eruiert werden kann, für Rettungskräfte Klarheit schaffen. In der Praxis stellt dieser aber die Laienrettungskräfte und die professionellen Partner im Rettungsdienst vor ein Dilemma, da er eine sofort ersichtliche Willensäußerung darstellt, die im Widerspruch zu ihrem primären Auftrag „Leben retten“ steht.

Aufgrund mehrerer Anfragen durch professionelle Rettungskräfte und Laienrettungsorganisationen möchte der Vorstand des Interverbands für Rettungswesen (IVR) im Folgenden zu den wichtigen praktischen Aspekten im Zusammenhang mit der Initiative der NO CPR GmbH Stellung nehmen und praktische Handlungsempfehlungen für alle in der Rettungskette involvierten Partner geben. Dabei lehnen wir uns ebenfalls an die entsprechenden gemeinsamen Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin (SGNOR) und des Swiss Resuscitation Council (SRC) (<http://www.sgnor.ch/>), welchen wir grundsätzlich beipflichten. Der Vorstand stützt sich bei seiner Stellungnahme ebenfalls weitgehend auf ein Rechtsgutachten, welches er beim Institut de droit de la santé der Universität Neuchâtel in Auftrag gegeben hat. Dabei stehen für uns die folgenden zentralen Fragen im Vordergrund:

1. Was steht im Rettungseinsatz für Laienretter und professionelle Rettungskräfte im Vordergrund?
Der Wille des Patienten oder der Patientin oder dessen oder deren Rettung des Lebens?
2. Ist der durch den NO CPR Stempel ausgedrückte Willen des Patienten oder der Patientin für Laienretter und professionelle Rettungskräfte bindend, oder muss er durch zusätzliche Informationselemente bestätigt werden?

3. Dürfen und sollen Laienretter und professionelle Rettungskräfte trotz Vorhandensein eines NO CPR Stempels mit der Reanimation beginnen, bis der Wille des Patienten oder der Patientin durch zusätzliche Informationselemente bestätigt ist?
4. Müssen Laienretter und professionelle Rettungskräfte mit rechtlichen Folgen rechnen, wenn Sie trotz Vorhandensein eines Stempels eine Reanimation durchführen?

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass jedes medizinische Handeln im Auftrag des Patienten oder der Patientin erfolgen muss. Das Einverständnis des Patienten oder der Patientin ist somit der Rechtfertigungsgrund für einen Eingriff in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit und garantiert den verfassungsmässig zugesicherten Anspruch auf Selbstbestimmung. Medizinische Handlungen, die dem Patientenwillen widersprechen, sind ungesetzlich und können rechtlich verfolgt werden.

Können der Patient oder die Patientin ihren Willen nicht kundtun, dann ist gemäss ihrem mutmasslichen Willen zu handeln. Dieser Grundsatz gilt auch für den Rettungseinsatz. Ist der mutmassliche Wille des Patienten oder der Patientin nicht sofort erkennbar, dann gilt es aber in aller Regel davon auszugehen, dass dieser oder diese überleben will, was bedeutet, dass Reanimationsmassnahmen eingeleitet werden müssen, sofern keine medizinischen Gründe dagegen sprechen. Als Hinweise für den Patientenwillen gelten Aussagen der Angehörigen, insbesondere aber eine Patientenverfügung, welche laut Erwachsenen-schutzrecht im revidierten Zivilgesetzbuch (Inkrafttreten ab dem 1.1.2013) für Arzt und Gesundheitsfachpersonen¹ beim urteilsunfähigen Patienten oder der Patientin einen verbindlichen Charakter hat (ZGB Teil II dritte Abteilung, Art. 370 ff), sofern keine begründeten Zweifel bestehen, dass diese noch dem aktuellen Patientenwillen entspricht (ZGB Art. 372 Abs 2).

Konkret bedeutet dies, dass bei jeder medizinischen Handlung am urteilsunfähigen Patienten oder an der urteilsunfähigen Patientin situativ entschieden werden muss, ob eine Patientenverfügung tatsächlich (noch) dessen oder deren aktuellem Willen entspricht oder nicht. Letzteres z.B. weil sie veraltet ist, oder durch andere Informationselemente, wie z.B. Aussagen der Angehörigen², in Frage gestellt werden muss. Im kli-

¹ Obwohl das geltende Recht in der Regel von Ärzten spricht, darf davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber ebenfalls andere Berufe des Gesundheitswesens meint. Die Ärzte haben kein Behandlungsmonopol (mehr) und die Pflichten der Ärzteschaft, insbesondere was die Information der Patientinnen und Patienten und die Anforderungen an den „informed consent“ als Basis für jede therapeutische Handlung und die Respektierung des Patientenwillens betrifft, gelten nach unserer Ansicht und nach Meinung unserer Gutachter ebenfalls für andere Berufe des Gesundheitswesens - auch im Noteinsatz.

² Es gilt darauf hinzuweisen, dass mit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts beim Fehlen einer Patientenverfügung gem. Art. 378 ZGB nicht mehr der Arzt, sondern die Angehörigen entscheiden, sollte der Patient oder die Patienten keine entscheidungsbefugte Person bezeichnet haben.

nischen Kontext ist dabei oft mehr Zeit für derart wichtige und letztlich über Leben und Tod entscheidende Abklärungen vorhanden, wohingegen beim Rettungseinsatz lebensrettende Massnahmen sofort eingeleitet werden müssen, wenn sie Erfolg haben sollen. Es versteht sich von selbst, dass nicht auf Kosten wertvoller Sekunden nach einer gültigen Patientenverfügung gesucht werden darf, bevor Wiederbelebensmassnahmen eingeleitet werden. Trotzdem darf die Zeitnot aber nicht als Rechtfertigungsgrund missbraucht werden, eine Reanimation trotz klaren und unbestreitbaren gegenteiligen Willensäusserungen einzuleiten.

Grundsätzlich machen wir bei unseren Empfehlungen keinen Unterschied zwischen Laienrettern und professionellen Rettungskräften, da wir der Meinung sind, dass die situative Abwägung für oder gegen eine Reanimation bei Vorhandensein eines NO CPR Stempels auch von Laienrettern gemacht werden kann und muss. Allerdings sind unseres Erachtens die Anforderungen nicht so hoch zu setzen wie bei Profis. Dies hängt allerdings sehr stark von der gegebenen Situation, dem Ausbildungsstand des betroffenen Laienretters, dessen Kenntnissen und Kompetenzen und von der Frage ab, ob dieser im Rahmen eines offiziellen Auftrags, so z.B. bei First Responder Konzepten, oder als „zufällig Anwesender“ tätig ist. Auch für Laienretter gilt unseres Erachtens, dass ihre Entscheidung, ob sie nun für oder gegen eine Reanimation lautet, kaum rechtliche Konsequenzen haben wird, wenn sie gut begründet werden kann. Die Revision des ZGB zum Erwachsenenschutzrecht und der darin enthaltenen Grundsätze über die Patientenverfügung könnten zum Anlass genommen werden, diesen Aspekten bei der Ausbildung von Laienrettungskräften verstärkt Bedeutung beizumessen.

Im Lieferumfang des vom Hersteller abgegebenen NO CPR Kits findet sich nebst dem Stempel unter anderem eine Karte in Kreditkartenformat aus Plastik, welche in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch folgenden Hinweis enthält: „*Ich wünsche keine Reanimation*“. Der Hersteller empfiehlt, die Karte jährlich neu zu unterschreiben und zu datieren, um deren Gültigkeit zu gewährleisten. Auch wenn der Stempel aufgrund der abwaschbaren Farbe stets als aktuell bezeichnet werden kann, stellt er - wie dies der Hersteller ebenfalls betont - keine Patientenverfügung dar, da diese laut ZGB Art. 371 Abs. 1 schriftlich verfasst, datiert und handschriftlich unterzeichnet sein muss. Somit darf sich die Entscheidung zur Reanimation einer urteilsunfähigen Person nicht allein auf das Vorliegen des Stempels abstützen. Dieser darf höchstens als Hinweis darauf verstanden werden, dass der Patient oder die Patientin eine Patientenverfügung verfasst hat und dass er keine Reanimationsmassnahmen wünscht. Die Karte - sofern datiert und unterschrieben - erfüllt hingegen die formalen rechtlichen Anforderungen an eine Patientenverfügung, deren Aktualität durch das Vorliegen des Stempels unterstrichen wird. Der IVR vertritt deshalb die Ansicht, dass diese Karte, falls datiert und unterschrieben, allein oder in Zusammenhang mit dem Stempel im Bezug auf die Reanimationshandlung verbindlich ist und respektiert werden muss, sofern nicht zwingende Gründe vermuten lassen müssen, dass diese Willensäusserung nicht (mehr) dem mutmasslichen Patientenwillen entspricht.

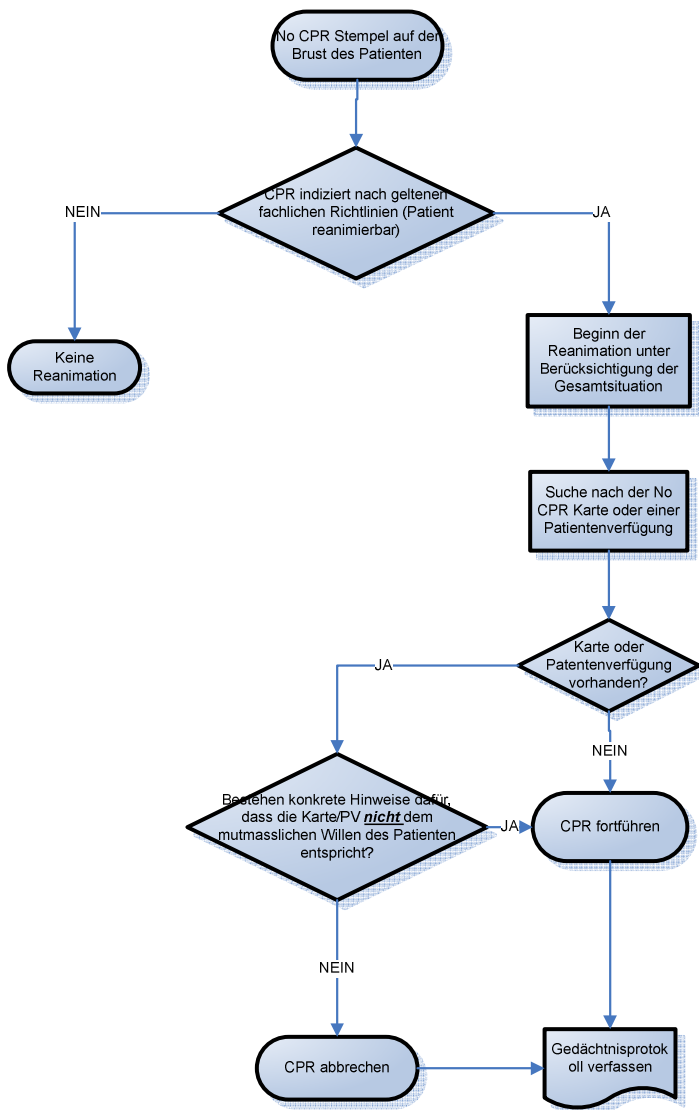


Der IVR betont, dass die Reanimation oft zu Unrecht in ein falsches Licht gerückt wird. Wenn der Hersteller des Stempels davon spricht, dass eine Reanimation im Notfall für Patienten mit hohen Risiken verbunden sei und häufig zu Folgeschäden, Behinderungen und Verschlimmerung des Leidens führe, gilt es dem entgegenzuhalten, dass aktuelle Schweizer Zahlen ein anderes Bild zeichnen. Der Kanton Tessin beispielsweise, der über ein gut funktionierendes, flächendeckendes und mit automatischen Externen Defibrillatoren (AED) ausgestattetes First Responder System verfügt, weist eine auf den Utsteindaten von 2006-2011 basierende Überlebensrate bei allen Reanimationen von 14% aus (total Herzkreislaufreanimationen: 1138, davon überlebt: 183), von denen 85% ohne nennenswerte Folgeschäden (cpc score 1-2) bleiben³. Hinzu kommt, dass Rettungskräfte die Indikation für eine Reanimation stets sorgfältig abwägen, um das Risiko schwerer Behinderungen durch irreversible Hypoxie-bedingte Hirnschäden zu vermindern. Wiederbelebungsmaßnahmen sollen nicht begonnen oder müssen abgebrochen werden, wo eine Reanimation nicht sinnvoll, nicht mehr möglich ist oder eine schlechte Aussicht auf vollständige Restitution der Körper- und Hirnfunktionen besteht. Die jüngsten Richtlinien⁴ für die Wiederbelebung, mit welchen die Profis in der Rettungsszene gut vertraut sind, sind da sehr streng: besteht keine Aussicht auf Erholung des Hirns mehr, dann sollen Reanimationsmassnahmen gestoppt oder gar nicht begonnen werden. Diese Aspekte sollten von allen in der Rettungskette involvierten Partnern vermehrt nach aussen kommuniziert werden, denn es wäre tragisch, wenn Personen aufgrund von falschen Vorstellungen und geleitet von ungerechtfertigten Ängsten sich dazu verleiten liessen, eine Reanimation zu verweigern, obwohl sie aufgrund ihrer persönlichen Krankengeschichte eigentlich gute Voraussetzungen hätten, im Falle eines plötzlichen Herzkreislaufstillstands und bei sofortiger Hilfe erfolgreich reanimiert werden zu können.

Als Fazit kann man somit festhalten, dass jeder Reanimationsentscheid stets situativ und von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehender Informationen getroffen werden muss. Bestehen gute Argumente für oder gegen eine Reanimation, werden sich Rettungskräfte und Laienretter unserer Ansicht nach kaum je vor rechtlichen Konsequenzen fürchten müssen. Im Zweifelsfall gilt aber immer: „*In dubio, pro REA*“, insbesondere unter Berücksichtigung des für den Erfolg der Reanimation entscheidenden Zeitfaktors.

³ Persönliche Mitteilung von Roman Burkart von „Ticinocuore“

⁴ Mary Fran Hazinski (Hrsg.), 2010, Zusammenfassung der AHA-Leitlinien 2010, American Heart Association



Unabhängig davon, wie der Reanimationsentscheid lautet, empfehlen wir beim Vorliegen eines NO CPR Stempels, im Anschluss an den Einsatz ein kurzes Gedächtnisprotokoll zu verfassen, in welchem die Argumente aus der Sicht des Retters für oder gegen die Reanimation kurz dargelegt werden. Dieses kann handschriftlich oder elektronisch verfasst sein und sollte dem Einsatzprotokoll beigelegt werden. Sollten später Vorwürfe seitens des Patienten oder der Patientin oder seiner oder ihrer Angehörigen erhoben werden, erleichtert ein solches Gedächtnisprotokoll im Nachhinein, die Gründe für oder gegen eine Reanimation nachzuvollziehen.

Aufgrund dieser Erwägungen beantworten wir die eingangs gestellten Fragen wie folgt:

1. Was steht im Rettungseinsatz für Laienretter und professionelle Rettungskräfte im Vordergrund?
Der Wille des Patienten oder der Patientin oder deren oder dessen Rettung des Lebens?



Der Wille des Patienten oder der Patientin ist für Laienretter und professionelle Rettungskräfte bindend. Ist der Patient oder die Patientin nicht urteilsfähig - was in einer Reanimationssituation in aller Regel der Fall sein dürfte, so gilt es, dessen oder deren mutmasslichen Willen zu eruieren und dementsprechend zu handeln. Liegt z.B. eine rechtsgültige und aktuelle Patientenverfügung vor, die besagt, dass keine Reanimationsmassnahmen gewünscht werden, und besteht kein Anlass, daran zu zweifeln, dass diese Anweisung dem mutmasslichen Willen entspricht, dann sind Reanimationsbemühungen zu sistieren oder gar nicht zu beginnen, selbst wenn dies den Tod der Patientin oder des Patienten bedeutet.

2. Ist der durch den NO CPR Stempel ausgedrückte Willen des Patienten oder der Patientin für Laienretter und professionelle Rettungskräfte bindend oder muss er durch zusätzliche Informationselemente bestätigt werden?

Der Stempel alleine genügt nicht, sondern ist lediglich als Hinweis auf den mutmasslichen Patientenwillen zu betrachten. Beim Vorliegen eines Stempels ist somit nach weiteren Informationselementen zu suchen, z.B. nach der zum Stempel gehörigen Ausweiskarte oder einer anders gestalteten Patientenverfügung.

3. Dürfen und sollen Laienretter und professionelle Rettungskräfte trotz Vorhandensein eines NO CPR Stempels mit der Reanimation beginnen, bis der Wille des Patienten oder der Patientin durch zusätzliche Informationselemente bestätigt ist?

Laienretter und professionelle Rettungskräfte müssen trotz Stempel mit der Reanimation beginnen, bis der mutmassliche Willen des Patienten oder der Patientin unzweifelhaft feststeht, es sei denn, es würden medizinische Gründe gegen eine Reanimation sprechen.

4. Müssen Laienretter und professionelle Rettungskräfte mit rechtlichen Folgen rechnen, wenn Sie trotz Vorhandensein eines Stempels eine Reanimation durchführen?

Liegt nur der Stempel und keine weiteren Informationselemente vor, die den durch den Stempel ausgedrückten Willen zweifelsfrei bestätigen, haben Laienretter und professionelle Rettungskräfte keine rechtlichen Konsequenzen zu befürchten, wenn sie diesen missachten. Dasselbe gilt, wenn begründeter Anlass dazu besteht, anzunehmen, dass der durch eine Patientenverfügung ausgedrückte Willen nicht (mehr) dem mutmasslichen Willen des Patienten entspricht. Liegt aber ein Stempel vor, wird der gegen eine Reanimation lautende Patientenwillen zusätzlich durch weitere Informationselemente klar und zweifelsfrei ausgedrückt und besteht kein Anlass, daran zu zweifeln, dass dieser dem mutmasslichen Willen des Patienten oder der Patientin entspricht, so stellt die Reanimation eine Verletzung der Selbstbestimmung dar, welcher straf- und zivilrechtlich verfolgt werden kann.